



# GEBÜHRENSATZUNG

## für das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestGS)

### in der Stadt Grafing b. München

Vom 03. Oktober 2001

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2003 - Änderung der §§ 3, 4 und 5 mit Wirkung zum 01. Januar 2004 und der 2. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2009 – Ergänzung § 5 um Nr. 7 – , der 3. Änderungssatzung – Gebührenanpassung, Änderung der §§ 3, 4 und 5 mit Wirkung zum 01. Januar 2011) sowie der 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2011 – Änderung § 1 Abs. 2 und § 6, Erhebung von Bestattungsgebühren und der 5. Änderungssatzung vom 08.07.2015 (Gebührenerhöhung §§ 3, 4 sowie Änderung der Fälligkeitsbestimmung § 9 Absatz 2)

Aufgrund Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013 – 1 – 1 F) erläßt die Stadt Grafing b. München folgende Satzung:

#### § 1

##### Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Grafing b. München – BestS) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Es werden erhoben
  1. Grabgebühren (§ 3)
  2. Bestattungsgebühren (Leichenhausgebühren), Kühlvitrinengebühren (§ 4)
  3. Verwaltungsgebühren (§ 5)
  4. Bestattungsgebühren (§ 6)

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
  1. wer den Auftrag zu einer Leistung gegeben hat;
  2. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
  3. wer nach den Bestattungsvorschriften für die Bestattung oder die vorausgehenden notwendigen Verrichtungen (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes – Bestattungsverordnung – BestV – BayRS 2127-1-1-I) zu sorgen hat;
  4. wer nach dem Kostengesetz die Kosten trägt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Grabes (Grabgebühr) beträgt für die Dauer einer Ruhefrist (§ 13 der Friedhofs- und Bestattungssatzung - BestS)
  1. für ein Kindergrab (§ 16 BestS) 90,00 €
  2. für ein Doppelgrab (§ 17 BestS) 582,00 €
  3. für ein Familiengrab (§ 18 BestS) 995,00 €
  4. für ein Wahlgrab (§ 19 BestS) 1.705,00 €
  5. für ein Urnengrab (§ 20 BestS) 600,00 €
  6. für eine Urnennische (§ 20 BestS) 600,00 €
  7. für ein Urnengrabfach (§ 20 BestS) 900,00 €
  8. für ein Naturgrab einfach (§ 20 BestS) 600,00 €
  9. für ein Naturgrab mehrfach (§ 20 BestS) 900,00 €
  10. für ein Anonymes Grab (§ 20 BestS) 600,00 € .

- (2) Wird an einem Grab ein Nutzungsrecht eingeräumt (§ 21 BestS), so ist eine Gebühr sowohl für das erstmalige als auch für ein verlängertes Nutzungsrecht zu entrichten. Neben der Gebühr für das Nutzungsrecht wird eine Grabgebühr nicht erhoben. Die Gebühr für das Nutzungsrecht entspricht in der Höhe der Gebühr nach § 3 Absatz 1.
- (3) Reicht eine Ruhefrist im Einzelfall über die Zeit hinaus, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben wurde, so wird eine Grabgebühr anteilig nach Monaten für die Zeit vom Ende des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist erhoben. Ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat.

Je zeitanteiligen angefangenen Monat der Nutzung wird folgende Monatsgebühr erhoben:

|                               |              |         |
|-------------------------------|--------------|---------|
| 1. für ein Kindergrab         | (§ 16 BestS) | 0,94 €  |
| 2. für ein Doppelgrab         | (§ 17 BestS) | 4,04 €  |
| 3. für ein Familiengrab       | (§ 18 BestS) | 6,91 €  |
| 4. für ein Wahlgrab           | (§ 19 BestS) | 11,84 € |
| 5. für ein Urnengrab          | (§ 20 BestS) | 4,17 €  |
| 6. für eine Urnennische       | (§ 20 BestS) | 4,17 €  |
| 7. für ein Urnengrabfach      | (§ 20 BestS) | 6,25 €  |
| 8. für ein Naturgrab einfach  | (§ 20 BestS) | 4,17 €  |
| 9. für ein Naturgrab mehrfach | (§ 20 BestS) | 6,25 €  |
| 10. für ein Anonymes Grab     | (§ 20 BestS) | 4,17 €  |

Führt im Einzelfall die Berechnung nach diesem Absatz zu einer höheren Grabnutzungsgebühr als es bei einer Festsetzung nach § 3 Abs. 1 der Fall wäre, wird die Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

- (4) Verlängerungen sind wahlweise für 6 oder 12 Jahre möglich. Eine vorzeitige Rückgabe im bezahlten Verlängerungszeitraum von 6 Jahren ist nicht möglich, nach erfolgter Verlängerung von 12 ist eine Rückgabe nur innerhalb der ersten 6 Jahre möglich, wobei eine Erstattung nur ab dem 6. Jahr erfolgt.
- (5) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet. Dies gilt nicht für die Ablösung eines Nutzungsrechtes nach § 21 Abs. 10 BestS.

#### § 4

##### Bestattungsgebühren (Leichenhausgebühren), Kühlvitrinengebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 355,00 €. Soweit der Verstorbene ohne Trauerfeier bzw. Aussegnung lediglich für andere Friedhofsverwaltungen hinterstellt wird, beträgt diese Hinterstellungsgebühr 200,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvitrinen in der Aussegnungshalle beträgt für den ersten Tag 75,00 € und für mehrere Tage 120,00 €.

#### § 5

##### Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

1. für die Genehmigung einer Bestattung vor oder nach der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist, Verlegung eines Bestattungstermines und Erlaubnis zur Erstattung anderer Personen  
10,00 bis 15,00 €
2. für die Ausfertigung einer Graburkunde, einer Ersatzurkunde und für die Umschreibung eines Nutzungsrecht je  
10,00 €
3. für die Genehmigung eines Grabdenkmales (§ 22 BestS), sowie einer Änderungs- oder Beseitigungsanordnung der Friedhofsverwaltung und einer Erlaubnis zum Entfernen des Grabmals (§ 29 BestS)  
15,00 bis 50,00 € \*)
- \*) 15,00 € soweit es sich um ein Urnengrab oder eine Urnennische handelt
4. für die Zulassung von Gewerbetreibenden zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof sowie für die Zulassung eines Bestattungsunternehmers  
25,00 bis 200,00 €.

#### § 6

##### Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen für den Leichenhaus-Dienst:
- a) Aufbahrung im Leichenhaus  
20,00 €
- b) Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur Anlieferung oder Überführung einer Leiche, zur Beisetzung, zum Rosenkranzgebet und zur Beerdigung  
20,00 €



- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| c)  | Ausschmückung des Aufbewahrungsraumes und der Aussegnungshalle<br>(Grundausrüstung mit Trauerschmuck, Bäume)   | 35,00 €  |
| d)  | Anzünden, Auslöschten und Pflege der Kerzen, Aufstellen und Befüllen der<br>Weihwasserkessel, Einräumen des Kranz- und Blumenschmuckes, Reinigen des<br>Leichenhauses  | 20,00 €  |
| (2) | Die Bestattungsgebühren betragen für den Bestattungsdienst bei Erwachsenen:  |          |
| a)  | Öffnen und Schließen eines Erdgrabes incl. der erforderlichen Schalungen, Arbeitsgeräte<br>und Nebenarbeiten mit Anlegen eines provisorischen Grabhügels<br>bei einem Normalgrab bis 1,80 m Tiefe  | 140,00 € |
|     | Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe   | 35,00 €  |
| b)  | Frostzuschlag oder Kompressor-Zuschlag (falls erforderlich oder Arbeiten an Samstag<br>(Samstagszuschlag) je Stunde  | 25,00 €  |
| c)  | Bereitstellung von vier Trägern zur Beerdigung, Transport des Sarges zum Grab,<br>Absenken des Sarges  | 100,00 € |
| d)  | Vorbereitungsarbeiten zur Bestattung, Tragen von Kränze und Blumen zum Grab,<br>Bereitstellung von Kranzständern, Begleitedienst von Betreuung der Geistlichkeit während<br>der Bestattung, Aufstellung und Bedienung der Lautsprechanlage bei Bestattungen (nach<br>vorheriger Absprache mit den Angehörige | 30,00 €  |
| (3) | Die Bestattungsgebühren betragen für den Bestattungsdienst bei Kindern bis zum vollendeten<br>zwölften Lebensjahr:   |          |
| a)  | Öffnen und Schließen eines Erdgrabes incl. der erforderlichen Schalungen, Arbeitsgeräte<br>und Nebenarbeiten mit Anlegen eines provisorischen Grabhügels<br>bei einem Normalgrab bis 1,30 m Tiefe  | 70,00 €  |
|     | Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe   | 17,50 €  |
| b)  | Frostzuschlag oder Kompressor-Zuschlag (falls erforderlich oder Arbeiten an Samstag<br>(Samstagszuschlag) je Stunde  | 12,50 €  |
| c)  | Bereitstellung von vier Trägern zur Beerdigung, Transport des Sarges zum Grab,<br>Absenken des Sarges  | 50,00 €  |
| d)  | Vorbereitungsarbeiten zur Bestattung, Tragen von Kränze und Blumen zum Grab,<br>Bereitstellung von Kranzständern, Begleitedienst von Betreuung der Geistlichkeit während<br>der Bestattung, Aufstellung und Bedienung der Lautsprechanlage bei Bestattungen (nach<br>vorheriger Absprache mit den Angehörige | 30,00 €  |
| e)  | Bestattung von Totgeburten   | 80,00 €  |
| (4) | Die Bestattungsgebühren betragen für die Urnenbeisetzung:  |          |
| a)  | Öffnen und Schließen eines Urnengrabes oder Urnennische bis 1,00 m Tiefe   | 40,00 €  |
| b)  | Frostzuschlag oder Kompressor-Zuschlag (falls erforderlich oder Arbeiten an Samstag<br>(Samstagszuschlag), oder Bereitstellung eines Trägers für die Urnenbeisetzung<br>je Stunde  | 0,00 €   |
| c)  | Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier   | 25,00 €  |
|     | Urnenbeisetzung mit Trauerfeier  | 40,00 €  |
| d)  | Trauerfeier vor Einäscherung   | 80,00 €  |
| (5) | Die Bestattungsgebühren betragen für die Exhumierungen und Umbettungen:  |          |
| a)  | Ausbettung (Exhumierung) einer Leiche und Wiederbestattung im selben Friedhof (ohne<br>Sarg) – Öffnen und Schließen des Grabes – zweites Grab öffnen und Schließen<br>aus einem Normalgrab bis 1,80 m Tiefe  | 360,00 € |
|     | Aufpreis für Exhumierung aus einem Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe   | 35,00 €  |
| b)  | Ausbettung (Exhumierung) von Gebeinen (ohne Kosten für Gebeinkiste) Öffnen und<br>Schließen des Grabes – zweites Grab Öffnen und Schließen<br>aus einem Normalgrab bis 1,80 m Tiefe  | 225,00 € |
|     | Aufpreis für Exhumierung aus einem Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe   | 35,00 €  |
| c)  | Ausbettung (Exhumierung) einer Leiche zur Überführung nach auswärts (ohne Sarg) incl.<br>Öffnen und Schließen des Grabes<br>aus einem Normalgrab bis 1,80 m Tiefe  | 260,00 € |
|     | Aufpreis für Exhumierung aus einem Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe   | 17,50 €  |

- |  |          |
|--|----------|
| d) Ausbettung (Exhumierung) von Gebeinen zum Transport nach auswärts (ohne Kosten für Gebeinkiste), Öffnen und Schließen des Grabes<br>aus einem Normalgrab bis 1,80 m Tiefe | 170,00 € |
| Aufpreis für Exhumierung aus einem Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe   | 17,50 €  |
| e) Urnenausgrabung und Verlegung im gleichen Friedhof – zweimaliges Öffnen und Schließen des Grabes  | 80,00 €  |
| f) Urnenausgrabung zum Transport nach auswärts (ohne Versand)  | 40,00 €  |

## **§ 7**

### **Sonderfälle**

- (1) Erbringt die Stadt eine Leistung, die gleichzeitig mehrere Verstorbene betrifft, so werden die Gebühren nach dieser Satzung grundsätzlich für jeden Verstorbenen erhoben. Die Gebühren sind jedoch angemessen zu mindern, wenn sich der städtische Aufwand durch die gleichzeitige Leistung nicht nur geringfügig mindert. Dabei sind das Ausmaß der Benutzung und der städtische Aufwand als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

## **§ 8**

### **Auslagen**

Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 5 und 7 erhebt die Stadt ihre im einzelnen angefallenen Auslagen.

## **§ 9**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird bzw. die Stadt ein Recht einräumt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Soweit die Stadt Leistungen erbringt, die über die nach den Bestattungsvorschriften gebotenen Mindestvoraussetzungen hinausgehen, kann sie Vorauszahlungen oder eine Sicherheit für ihre Gebührenansprüche verlangen.
- (4) Für die Kosten nach dem Kostengesetz gelten die Absätze 1 bis 3 nur, soweit Art. 14 Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) nichts anderes bestimmt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt für die Gebühren nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 und § 3 Absatz 3 Nummer 7 bis 10 sowie für die Fälligkeitsbestimmung nach § 9 Absatz 2 eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die übrigen Regelungen tritt diese Satzung am 01. Januar 2016 in Kraft.

## **Stadt Grafing b. München**

Grafing b. München, 13. Juli 2015

Angelika Obermayr  
Erste Bürgermeisterin

(gemäß Stadtratsbeschluss vom 07.07.2015, Tagesordnungspunkt 3 - 5. Änderungssatzung)